

Fragen und Antworten zu den neuen Messeinrichtungen

- **Bekommt jeder in Deutschland ein intelligentes Messsystem oder moderne Messeinrichtungen?**

Jeder in Deutschland bekommt bis spätestens 2032 eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem. Dies ist vom Gesetzgeber im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das im September 2016 in Kraft getreten ist, geregelt.

- **Was machen moderne Messeinrichtungen? Wie funktionieren sie?**

Eine moderne Messeinrichtung erfasst den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit, sendet aber keine Zählerstände nach außen. Nach wie vor wird der Zählerstand einmal pro Jahr durch die Stadtwerke oder den Kunden manuell abgelesen. Am Display der modernen Messeinrichtungen können neben dem aktuellen Stromverbrauch auch die Verbrauchswerte der letzten 24 Monate zeitraumsspezifisch eingesehen werden.

- **Was machen intelligente Messsysteme? Wie funktionieren sie?**

Neben einem intelligenten Zähler (sogenannter Basiszähler) verfügt ein intelligentes Messsystem über ein Smart-Meter-Gateway. Das Smart-Meter-Gateway ist unter anderem eine Kommunikationseinheit. Es kann Zugriffsrechte verwalten, Messwerte verarbeiten und automatisch an mehrere Berechtigte übertragen. Es stellt die „intelligente“ Schnittstelle zum Stromnetz dar.

Die Zählerstände werden automatisch, direkt und sicher an Ihren Energieversorger, Ihren Netzbetreiber (Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber) sowie Messstellenbetreiber und ggf. weitere von Ihnen autorisierte Stellen gesendet. Die Zählerstände werden hochverschlüsselt über eine sichere Internetverbindung übertragen, die der Messstellenbetreiber bereitstellt (z.B. über GPRS). Sie müssen hier keinen Internetanschluss bereitstellen, damit ihr intelligentes Messsystem funktioniert. Das Gateway nutzt somit auch nicht Ihr WLAN, falls sie dieses haben. Diese Art der Auslesung bedeutet das Ende der Schätzungen bei fehlenden Ablesewerten und das Ende manueller Ablesungen. Am Display des intelligenten Messsystems können neben dem aktuellen Stromverbrauch auch historische Werte, z.B. der Verbrauch des letzten Monats, eingesehen werden.

- **Muss ich für die neuen Zähler mehr bezahlen?**

Mit der Einführung der neuen Technik ändern sich gemäß § 31 MsbG die Entgelte für den Messstellenbetrieb. Wie viel Sie in Zukunft für Ihren Zähler und die Messung zahlen, hängt von Ihrem Jahresverbrauch ab. Der Gesetzgeber sieht für verschiedene Verbrauchsklassen unterschiedliche Entgelte vor und hat Obergrenzen festgelegt. In der Regel berechnet Ihnen Ihr Messstellenbetreiber für die neue Technik mehr als für Ihren alten Zähler. Die jeweiligen Preise sind mit dem offiziellen Preisblatt des Messstellenbetreibers im Internet unter www.gew-wilhelmshaven.de/netze/strom/messwesen/ veröffentlicht.

Bei einer modernen Messeinrichtung liegt der jährliche Preis bei 20,00 Euro (brutto)

Bei einem intelligenten Messsystem variiert der Preis je nach Höhe des jährlichen Stromverbrauchs.

- **Wer rechnet den Zähler ab?**

Ein Großteil der Kunden erhält aktuell eine jährliche Rechnung für die Energielieferung, inkl. der Mess- und Netzentgelte sowie der gesetzlichen Umlagen (z.B. die EEG-Umlage) und Steuern durch den Energielieferanten. Durch die Neuerungen des Messstellenbetriebsgesetzes ist der Lieferant nicht mehr dazu verpflichtet, die Abrechnung der Messentgelte bei „modernen Messeinrichtungen“ und „intelligenten Messsystem“ durchzuführen. Es ist daher möglich, dass die GEW als grundzuständiger Messstellenbetreiber Ihnen eine separate Rechnung für die Bereitstellung und den Betrieb des Stromzählers schickt.

- **Warum bekomme ich eine Rechnung, obwohl ich keinen Vertrag unterschrieben habe?**

Im § 9 Abs. 3 MsbG ist geregelt, wenn kein Vertrag besteht, kommt ein Messstellenvertrag dadurch zustande, dass der Anschlussnutzer Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung entnimmt. Der Inhalt des Messstellenvertrages ist im Internet unter www.gew-wilhelmshaven.de/netze/strom/messwesen/ veröffentlicht.

- **Wann wird der Zähler abgerechnet?**

Die Abrechnung des Messstellenbetriebs erfolgt immer einmal jährlich zu Jahresanfang für das vorangegangene Jahr.